

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Pädagogik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Pädagogik (2-Fächer))

Vom 6. Dezember 2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 99

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 2. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 14 Studienziel
- § 15 Zugang zum Masterstudium
- § 16 Studienaufbau
- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Master-Arbeit
- § 19 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für Zwei-Fächer-Studiengänge und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Fachs Pädagogik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Prüfung auch auf Englisch möglich.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang eines Referates umfasst 30 bis 45 Minuten, einer Klausur 2 bis 3 Stunden, einer Hausarbeit 15 bis 30 Textseiten, eines Protokolls 2 bis 5 Textseiten, einer mündlichen Prüfung zwischen 20 und 30 Minuten. Weitere Prüfungsleistungen: Projektwerk, Moderation, Kolloquium, Portfolio. Einzelheiten werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung angegeben. Gruppenprüfungen sind zugelassen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen oder gewichteten Mittel der erzielten

Einzelnoten. Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüferinnen oder Prüfern ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (3) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Pädagogik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9

Studienziel

Der Bachelorstudiengang Pädagogik vermittelt den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse, fachwissenschaftliche Arbeits- und

Forschungsmethoden und die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

Der Studiengang strebt eine breit gefächerte Grundausbildung an und bereitet die Studierenden auf Tätigkeiten in unterschiedlichen pädagogischen Berufsfeldern vor. Zugleich soll die fachwissenschaftliche Grundlage für ein Weiterstudium im Master-Studiengang geleistet werden.

§ 10 Studienaufbau

Das Fach Pädagogik wird im Umfang von 40 bis 43 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert. Im dritten Studienjahr wählen die Studierenden einen Spezialisierungsbereich.

§ 11 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis von fachwissenschaftlichem und berufspraktischem Wissen sowie der Fähigkeit, pädagogische Probleme in Theorie und Praxis zu erkennen, zu analysieren und methodisch begründete Lösungsvorschläge zu entwickeln.

§ 12 Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll mindestens 30 Textseiten und höchstens 50 Textseiten zuzüglich Anhang betragen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit darf nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Fachnote

In die Fachnote geht die Modulnote des Spezialisierungsbereichs mit zweifacher Wertung ein. Aus den verbleibenden Modulnoten gehen die besten 8 mit einfacher Wertung in die Fachnote ein.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 14 Studienziel

Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnissen mit Fragen und Problemen von Erziehung und Bildung, Lehren und Lernen unter theoretischen, methodischen, handlungstheoretischen und institutionellen Aspekten.

Es zielt auf die Ermöglichung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 15 Zugang zum Masterstudium

Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die Mindestnote von 2,5 erreicht hat. Näheres regelt die gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung).

§ 16 Studienaufbau

Das Fach Pädagogik wird im Umfang von 28 bis 31 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert. Die Studierenden wählen einen der vier Studienschwerpunkte Management and Diversity in Education (MD), Medienpädagogik/Bildungsinformatik (MP), Wirtschaftspädagogik (WP) oder Empirische Bildungsforschung (EB).

§ 17 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis der in §14 genannten Kenntnisse sowie der Befähigung zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation.

§ 18 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Textseiten nicht unter- und 100 Textseiten zuzüglich Anhang nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Die Master-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 19
Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten des Fachs.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20
Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Pädagogik (2-Fach-Bachelor-Studiengang)

PHF-paed-AP1		Einführung in die Grundlagen der Pädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	7 LP / 210 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Pädagogik und ihr Studium	V	2	2	Pflicht	K	benotet	20%	
Grundbegriffe der Pädagogik	S	2	3	Pflicht	R oder Mod	benotet	40%	
Bausteine pädagogischer Theorie: Anthropologie, Teleologie, Methodologie, Pathologie und Ethik der Erziehung	V	2	2	Pflicht	K	benotet	40%	
PHF-paed-AP2		Bestimmungen pädagogischen Handelns						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	AP1	7 LP / 210 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Interaktionelle Bestimmungen: Grundformen pädagogischen Handelns	V	2	2	Pflicht	K	benotet	30%	
Institutionelle Bestimmungen: Organisationsformen der Erziehung	S	2	3	Pflicht	Mod oder R	benotet	30%	
Gesellschaftliche Bestimmungen: Aufwachsen in modernen Gesellschaften	V	2	2	Pflicht	MüP	benotet	40%	
PHF-paed-AP4		Pädagogisches Verstehen: Theoretische und methodische Grundlagen und berufspraktische Anwendungen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. und 6. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	AP1, AP2, AP3	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Pädagogische Hermeneutik	S	2	4	Pflicht	MüP	benotet	ein Drittel	
Kommunikation und Beratung	S	2	4	Pflicht	Ko	benotet	ein Drittel	
Biographiearbeit	S	2	4	Pflicht	R	benotet	ein Drittel	
PHF-paed-Meth1		Empirische Methoden in der Erziehungswissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP/Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht		6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Empirische Methoden	VL	2	2	Pflicht	K	benotet	100%	
Seminar: Empirische Methoden	S	2	4	Pflicht				
PHF-paed-BS1		Bildungsmanagement						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht		7 LP / 210 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bildung in Systemen	V	2	2	Pflicht	K	benotet	a.M.	
Projektmanagement	S	2	5	Wahlpflicht	PW,R,HA oder MO	benotet	a.M.	
Soziale Interaktion	S	2	5	Wahlpflicht	R,HA oder MO	benotet	a.M.	
PHF-paed-BS2		Soziale Arbeit: Umgang mit Heterogenität						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht		6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Pädagogik der Vielfalt	V	2	2	Pflicht	K	benotet	a.M.	
Diversitytraining: Pädagogik der Vielfalt	S	3	4	Wahlpflicht	R oder Prot	benotet	a.M.	
Gruppentraining: Themenzentrierte Interaktion	S	3	4	Wahl-	R oder Prot	benotet	a.M.	

					pflicht				
PHF-paed-BS3		Lehrkompetenz in Gruppen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester			Wahl- pflicht	PHF-paed-BS2	12 LP / 360 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Ausbildung zum Tutor/ zur Tutorin	S	3	5	Pflicht	R oder MO	benotet	40%		
Kompetenztraining: Durchführung und Praxisbezug	S	4	7	Pflicht	HA oder MüP	benotet	60%		
PHF-paed-MP1		Lehren und Lernen mit Medien							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester			Pflicht		6 LP / 180 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Lehren und Lernen mit Medien	VL	2	2	Pflicht	K	benotet			
Grundlagen der Medienpädagogik/Bildungsinformatik	S	2	4	Pflicht					
PHF-paed-MP2		Mediendidaktik							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester			Wahl- pflicht		12 LP / 360 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Mediendidaktik: Praxisseminar	S	4	8	Pflicht	PW und MüP	benotet	PW 70% MüP 30%		
Mediendidaktik: Projektseminar	S	2	4	Pflicht					
PHF-paed-WP1		Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. Semester	1 Semester			Pflicht		6 LP / 180 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Einführung in die Wirtschaftsberufliche Bildung	S	2	2/4	Pflicht	Prot oder HA	benotet	Gewichtetes Mittel		
Berufliche Bildung und Berufsbildende Schule als System	S	2	4/2	Pflicht	Prot oder HA	benotet			
PHF-paed-SozfP1		Soziologie für Pädagogen							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester			Pflicht		5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Soziologie für Pädagogen	VL	2	2	Pflicht	Wird zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben				
Soziologie für Pädagogen	S	2	3	Pflicht					
PHF-paed-PfP1		Psychologie in außerschulischen Handlungsfeldern							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht		8 LP / 240 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung		
Psychologisches Wissen für außerschulische Handlungsfelder	VL	2	2	Pflicht	K		100%		
Vertiefungsseminar zur Vorlesung	S	2	3	Pflicht					
Psychologische Basiskompetenzen in außerschulischen Handlungsfeldern	S	2	3	Pflicht	Portfolio	Bestanden/nicht bestanden			

Studienverlauf:

1. Studienjahr (Grundlagen): AP1, AP2, SozfP, Meth1
2. Studienjahr (Differenzierung): BS1, BS2, WP1, MP1
3. Studienjahr: PfP1 und Spezialisierung: AP4 oder MP2 oder BS3

Prüfungsleistungen: K: Klausur, Prot: Protokoll, MüP: mündliche Prüfung, HA: Hausarbeit, PW: Projektwerk, R: mündl. Referat + schriftl. Ausarbeitung, MO: Moderation, Ko: Kolloquium, Portfolio. Einzelheiten werden jeweils zu Beginn der LV bekanntgegeben.